

# LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

---

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 2. April 2014

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

---

15. Gesetz:

Kärntner Gratulationengesetz

---

**Gesetz vom 13. März 2014, mit dem das Kärntner Gratulationengesetz – K-GrG erlassen wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Gratulationen
- § 3 Datenverwendung
- § 4 Veröffentlichung
- § 5 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

## § 1

### Zielsetzung

Dieses Gesetz regelt die Datenverwendung bei Gratulationen der Gemeinden.

## § 2

### Gratulationen

Unter Gratulationen im Sinne dieses Gesetzes fallen Glückwünsche an eine oder mehrere Personen insbesondere aus folgenden Anlässen:

- a) Geburt,
- b) Eheschließung,
- c) Begründung einer eingetragenen Partnerschaft,
- d) besonderes Jubiläum eines Anlasses gemäß lit. a bis c,
- e) Begründung eines Wohnsitzes,
- f) besondere soziale Handlung.

## § 3

### Datenverwendung

(1) Die Gemeinden dürfen zum Zweck von Gratulationen folgende Daten verwenden:

- a) Name, Geburtsdatum, Erreichbarkeitsdaten jener Person, der gratuliert werden soll,
- b) im Falle von Gratulationen nach § 2 lit. b, c und d Personenstand jener Person, der gratuliert werden soll,
- c) Name und Erreichbarkeitsdaten allfälliger Auskunftspersonen,
- d) Art der Gratulation,
- e) Bilddaten.

(2) Die Daten nach Abs. 1 sind nach Durchführung der Gratulation und einer allfälligen Veröffentlichung nach § 4 unverzüglich zu löschen.

**§ 4**

**Veröffentlichung**

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, Gratulationen selbst zu veröffentlichen oder für eine Veröffentlichung durch andere zu sorgen, sofern eine Zustimmung über Art und Inhalt der Veröffentlichung gemäß Abs. 2 vorliegt.

(2) Die Zustimmung zur Veröffentlichung der Gratulation kann erteilt werden

- a) bei einer Geburt durch einen gesetzlichen Vertreter des Kindes,
- b) bei der Eheschließung oder deren Jubiläum durch beide Ehegatten,
- c) bei der Begründung von eingetragenen Partnerschaften oder deren Jubiläum durch beide eingetragenen Partner oder
- d) bei sonstigen Gratulationen durch die jeweils betroffene Person.

**§ 5**

**Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden**

Aufgaben der Gemeinde nach diesem Gesetz sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

**Der Präsident des Landtages:**

**Ing. R o h r**

**Der Landeshauptmann:**

**Mag. Dr. K a i s e r**

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.